

Satzung des Vereins ROBDEKON (e.V.)

zuletzt geändert am 14.05.2025

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Robotersysteme für Dekontaminationsaufgaben ROBDEKON.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ROBDEKON stellt eine Anlaufstelle für Fragen rund um Robotersysteme für Dekontaminationsaufgaben dar, mit der Absicht einen maximalen gesellschaftlichen Nutzen hinsichtlich der Herausforderungen in diesem Themenfeld zu erzeugen.
- (2) Der Verein fördert die Berufsbildung, Forschung und Wissenschaft im Themenfeld neuartiger KI-basierter Robotersysteme für Dekontaminationsaufgaben. Den Schwerpunkt bilden Robotersysteme für die Dekontamination in kerntechnischen Anlagen, für die Sanierung von Deponien und Altlasten, für das Bergen und Handhaben von Gefahrstoffen sowie für Reinigungsaufgaben. Aber auch Robotersysteme für technologisch verwandte Anwendungsdomänen werden betrachtet, wie z. B. Robotersysteme für die Unterstützung bei der Bewältigung von Naturkatastrophen, Robotersysteme im Kontext der zivilen Sicherheit oder auch Systeme für die Landwirtschaft und das Baugewerbe.
- (3) Der Verein erweitert sein Experten- und Anwendernetzwerk ständig und schafft für die Mitglieder aus Wissenschaft und Industrie ein Innovationsumfeld für neue Technologien zur Dekontamination mittels Robotersystemen. Dazu bietet der Verein allen Interessierten aus Allgemeinheit, Politik, Öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Forschung eine neutrale, nicht auf Einzelinteressen ausgerichtete Plattform für den Informations-, Meinungs- und Wissensaustausch.
- (4) Der Verein fördert die Fortbildung und Bildung auf diesen Gebieten mittels Durchführung wissenschaftlicher und berufsbildender Veranstaltungen sowie durch Förderprogramme für Schulen und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (5) In Zusammenarbeit mit NGOs und Partnern aus der Industrie fördert der Verein die umwelt- und sicherheitspolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland durch nationale und internationale Austausch- und Fortbildungsmöglichkeiten von Mitgliedern des ROBDEKON Vereins auf dem Gebiet der Robotersysteme für Dekontaminationsaufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (5) Auslagen können auf Beschluss des Gesamtvorstands erstattet werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften können Mitglied werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Sie benennen für ihre Basis-Mitgliedschaft einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter für die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte. Bei einer zusätzlichen Förder-Mitgliedschaft können sie einen weiteren schriftlich bevollmächtigten Vertreter für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte benennen.
- (3) Vereinsmitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitglieds und dem Vorschlag des Gesamtvorstands durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mit der Ernennung ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist auch gerechtfertigt, wenn der Mitgliedsbeitrag an zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen nicht erbracht wurde und dies durch Versäumnis des Mitglieds verursacht ist und bis zum 2. Fälligkeitstermin nicht geheilt werden konnte.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt, im Falle von §7 Nr. 1, Satz 3, der Geschäftsführer.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwaig eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Diese Anhörungspflicht entfällt, wenn der Ausschluss nach §7 Nr. 1, Satz 3, beantragt wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -Pflichten

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und deren Zahlweise und Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird entweder als Präsenzsitzung, als Telefon- / Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin soll drei Monate vorher bekannt gegeben sein. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand vorberaten und vorläufig beschlossen. Dabei werden die Anträge der Mitglieder berücksichtigt. Die Einladung wird durch den Gesamtvorstand mit der vorläufigen Tagesordnung und den Anträgen zur Mitgliederversammlung versandt. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung in Schriftform zur Post bzw. der Absendung einer E-Mail an die Mitglieder, die einer Zusendung per E-Mail zugestimmt haben, genügt zur Wahrung der Frist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Gesamtvorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem durch den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es wenigstens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Einberufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, stimmberechtigt. Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein teilnehmendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht delegieren. Auf ein teilnehmendes Mitglied darf das Stimmrecht von lediglich einem nicht teilnehmenden Mitglied übertragen werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder im Falle einer Telefonkonferenz durch fernmündliche Stimmabgabe. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung jedes Einzelnen findet dabei verdeckt durch Stimmzettel oder eine elektronische Vorrichtung für die Stimmerfassung statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Soweit auf einer Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, ist ein Wahlvorstand, bestehend aus zwei teilnehmenden Mitgliedern, die nicht gleichzeitig zur Wahl für ein Vorstandsamt vorgeschlagen sein dürfen, zu wählen. Der Wahlvorstand wird in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (10) Der Gesamtvorstand und jedes Mitglied des Vereins können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Während der Mitgliederversammlung können auch mündliche Wahlvorschläge eingereicht werden. Für jedes Vorstandsamt sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn vor dem Wahlvorgang klar ist, welche Person für welches Vorstandsamt kandidiert. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied des ROBDEKON e.V. sein. Ein Mitglied kann für mehrere Funktionen vorgeschlagen werden.
- (11) Satzungsänderungen können nach der gesetzlichen Regelung nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) beschossen werden. Sie sind erst dann wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.
- (12) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen vier Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen und sollen eine Begründung enthalten.
- (13) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung kann die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.

- (14) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer sowie einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse;
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schriftführer,und
 - e) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Für den Vorsitzenden kann nur einer seiner Stellvertreter als Nachfolger durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes bestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein teilnehmendes Vorstandsmitglied ist möglich. Jedes teilnehmende Vorstandsmitglied kann nur jeweils ein abwesendes Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Gesamtvorstand kann für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sachkundige Mitglieder zur Mitarbeit auffordern.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Es vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinsam. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam handeln dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB kann durch die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes im Innenverhältnis beschränkt werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden und sollen begründet sein.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatzprüfer. Rechnungsprüfer sowie Ersatzprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Geschäftsführung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kassenführung mit allen Konten und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seine Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.12.2024 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Geschäftsordnungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.